



Evangelische Konferenz
für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

Gefängnisseelsorge in Zeiten von Covid19

Lagebericht der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland im Advent 2020

...ich war im Gefängnis, und ihr habt mich besucht (Mt.25,36)

Einleitung

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland stellt in diesem Lagebericht den kirchenleitenden Gremien in einer Momentaufnahme ihre Erfahrungen während der Covid19 Pandemie dar.

Sie will damit einen Informationsbeitrag leisten, um mit den Synoden, den Kirchenleitungen, den Verantwortlichen für Sonderseelsorge in den Gliedkirchen (KVS) und der EKD ins Gespräch über die Erfahrungen der Gefängnisseelsorge in der Pandemiezeit zu kommen.

Sie entspricht damit dem Auftrag, den die außerordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand am 13. Oktober 2020 in Kassel erteilte.

Der Lagebericht gliedert sich wie folgt:

1. Die Situation im Gefängnis
 - a. Besuche – Angehörige – Kinder
 - b. Ökonomische Situation
 - c. Freizeitangebote
 - d. Lockerung und Haftentlassung

2. Erfahrungen der Gefängnisseelsorge in der Pandemiezeit
 - a. Präsenz
 - b. Systemrelevanz
 - c. Föderalismusreform
 - d. Lebensrelevanz
 - e. Erste Anmerkung zu den 12 Leitsätzen

In den folgenden Ausführungen gibt es ein breitgefächertes Bild, je nach Bundesland und jeweiliger Justizvollzugsanstalt. In den unterschiedlichen Phasen der Lockdown- sowie der Lockerungsformen von März bis zum aktuellen Zeitpunkt war eines immer möglich: **Die Dienstausbübung, insbesondere seelsorgerliche Gespräche in den Justizvollzugsanstalten – mit inhaftierten Menschen, mit deren Angehörigen, mit Bediensteten.**¹

¹ Quellen:

- Berichte und Protokoll zum Thema Corona der Beiräte zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.10.2020
- Umfrage an die Beiräte (Sprecher*innen der jeweiligen (bundeslandbezogenen) Regionalkonferenzen sowie deren Auswertung vom 30.6.2020.

1. Die Situation im Gefängnis

Es bestand die Befürchtung, dass das Virus sich massenhaft in einer Anstalt ausbreiten könnte, wie dies dann z.B. in den USA auch vorkam. Die Infektionssituation eskalierte tatsächlich in manchen Gefängnissen in Südamerika, wie ein Vertreter der IPCA² berichtete. Die Angst vor dem Virus hat z. B. in Italien zu Gefangenenaufständen geführt. Wir führen diese Beispiele aus dem Ausland an, um die Stimmung der Menschen im Umfeld auch der deutschen Justizvollzugsanstalten darzustellen: Gefangene und Bedienstete, auch Seelsorger*innen, sind davon betroffen.

In den Justizvollzugsanstalten in Deutschland gab es oft schon seit März ausgearbeitete und angewendete Pandemiepläne. Sie beinhalteten strikte Isolierungsmaßnahmen von Gefangenen, Wechselschichten der Bediensteten³ zur Ansteckungsvermeidung, Verlegungsstopps sowie strikte Quarantänemaßnahmen bei Neuzugängen. Quarantänestationen wurden eingerichtet und auch belegt. Es gab auch positive Covid19-Fälle in den Justizvollzugsanstalten.

Das bedeutet in der Folge, dass Neuzugänge oder Verdachtsfälle bis zu zwei Wochen isoliert sind, was wiederum bedeutet, dass es kaum Kontakte, keine Besuche, keine Arbeit und damit keine Einkaufsmöglichkeiten gibt. Der Kontakt zu Seelsorger*innen war oft die einzige Möglichkeit zum Austausch, es gab weder Sport- oder Gruppenangebote noch Besuche.

a) Besuche:

Während des 1. Lockdown waren **keine Besuche von Angehörigen** möglich. Rechtsanwaltsbesuche wurden/werden nur mit Trennscheibe und M-N-S ermöglicht. Auch ehrenamtliche und externe Mitarbeiter*innen (z. B. Drogenberatung oder Bewährungshilfe) waren nicht zugelassen. Seit Anfang Juni 2020 sind in den meisten Anstalten Besuche von Angehörigen wieder möglich. In der Regel finden die Besuche mit M-N-S und mit Trennscheiben oder hinter raumhohen Plexiglasscheiben statt. Berührungen sind nicht gestattet. Die Länge der Besuche variiert nach Maßgabe der Justizministerien und der Kapazität der jeweiligen Anstalt zwischen 30 Minuten bis 1 Stunde pro Monat. (Im Vergleich vor der Pandemie: 4 - 6 Stunden pro Monat) Zugelassen sind in der Regel 1 oder 2 Erwachsene. Kinder werden vielfach nicht zugelassen. Alle Sonder-, Familien-, Ehebesuche und Vater-Kind-Besuche sind zurzeit nicht möglich. **Ersatzangebote** wurden durch Skype, verlängerte Telefonzeiten oder durch die begrenzte Übernahme der TV und/oder der Telefonkosten (April bis Juni, jedoch auch nur in manchen Bundesländern, z.B. Bayern, BW) geschaffen. In Hamburg wurden spezielle Handys zeitweise ausgegeben. Es bleibt zu hoffen, dass die Einrichtung und Nutzung der Skype Plätze in den Anstalten als zusätzliche Kontaktmöglichkeit beibehalten wird.

Eingeschränkt wurden mit dem 2. Lockdown erneut die Besuchsmöglichkeiten der Angehörigen. Die Häufigkeit und die Länge der Besuche variieren von Bundesland zu Bundesland. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Kinder der inhaftierten Männer oder Frauen zum Teil seit Februar nicht mehr

- Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, Hannover. 2009.

² International Prison Chaplains Association

³ So sind auch die Zugangsbegrenzungen in Schleswig-Holstein oder Baden-Württemberg zu erklären: Einer der beiden Seelsorger*innen wurde einer der beiden Wechselschichten, manchmal auch einer Anstalt zugeordnet.

ihre Väter oder Mütter besuchen konnten. Das Ersatzangebot über Skype-Zeiten ist zwar ein Medium mit dem die älteren Kinder und Jugendlichen umgehen können, aber es ist kein Äquivalent für einen persönlichen oder gar einen mehrstündigen Familienbesuch. Kinder unter 6 Jahren hatten in der Regel überhaupt keinen oder nur sehr eingeschränkten Kontakt zu einem inhaftierten Elternteil. Plexiglasscheiben und M-N-S sind für die Kinder nicht geeignet, und so haben sie höchstens telefonischen Kontakt zum Elternteil. Sicherlich sind diese Maßnahmen zum Schutz der Inhaftierten, der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten und der Familien der Inhaftierten sinnvoll und notwendig. Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen von Inhaftierten dürfen während einer Pandemie aber nicht außer Acht gelassen werden. Besonders Kinder und Jugendliche von Inhaftierten sind von psychischen und psychosomatischen Auffälligkeiten in der Corona Pandemie betroffen. Die durchgeführten Studien (z.B. Copsy der UKE) weisen auf die Situation - vor allem von Kindern - hin, deren Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss beziehungsweise einen Migrationshintergrund haben. Diese Kinder erlebten und erleben die coronabedingten Veränderungen als äußerst schwierig. Verstärkend hinzu kommen bei Kindern von Inhaftierten noch die Auswirkungen des fehlenden körperlichen Kontaktes und die angespannte Besuchssituation. Darauf und auch auf Fragen der Partnerschaft, die unter ähnlichen Auswirkungen leidet, richtet Seelsorge ihr besonderes Augenmerk und versucht deshalb zusätzliche Telefonate für die Familien zu ermöglichen und - wo es möglich ist - mit Paargesprächen den schädlichen Entwicklungen entgegenzuwirken, wie in Gesprächen mit den einzelnen inhaftierten Männern und Frauen.

b) Ökonomische Situation:

In den meisten Anstalten wird seit Anfang Juni mit reduzierter Belegung, mit Abstandsregeln und z. T. MNS-Maske in den Werkbetrieben und in schulischen Maßnahmen wieder gearbeitet. Die zuvor oft reduzierten Arbeitsmöglichkeiten bedeuteten Verdienstaufschläge, sodass es den Inhaftierten nicht mehr möglich war, ihre Familien draußen finanziell zu unterstützen. Es gab aber auch, wieder länderspezifisch begrenzt, Ausnahmen: In Sachsen war Arbeiten generell möglich. In Hessen gab es - außer dem Taschengeld für alle - für arbeitende Gefangene 20 bzw. 40 Euro, einen sog. Corona-Zuschuss. Gefangenearbeit war dort möglich, wo es sich um systemrelevante interne Arbeitsplätze wie Küche, Kammer, Wäscherei, Hausarbeiter handelte.

c) Freizeitangebote:

Sportangebote wurden z.T. in kleinen Gruppen, einzelnen Abteilungen und, wo es das Wetter zuließ, nur im Freien angeboten. Teilweise entfiel das Sportangebot auch völlig, ebenso sonstige Freizeitangebote, sog. Kontaktgruppen von externen Ehrenamtlichen. Hier waren es wiederum die Gefängnisseelsorger*innen, die durch das Aufrechterhalten eigener Gruppenangebote, wenn auch mit reduzierter Teilnehmer*innenzahl, ein Gefühl von Gemeinschaft vermitteln und vermitteln.

d) Lockerung und Haftentlassung:

Die Situation der Entlassenen, bzw. der auf die Entlassung Vorbereitenden, hat sich dramatisch verschlechtert. Lockerungsausgänge zur Vorbereitung auf die Haftentlassung während des Lockdown waren oft nicht mehr möglich.

Durchgängig sind bis heute unbegleitete Ausgänge der lockerungserprobten Gefangenen nur möglich, wenn sich diese nach Rückkehr in eine zweiwöchige Quarantäne begeben. Das würde für sie jedoch ein Verlust ihres Arbeitsplatzes bedeuten. Damit ist eine sinnvolle Vorbereitung auf die Entlassung derzeit kaum umsetzbar.

Hinzu kam, dass die Straffälligenhilfe in den Justizvollzugsanstalten nicht stattfinden konnte, solange keine Externen zugelassen waren. Die Refinanzierung der Straffälligenhilfe fällt somit aus.

In den sozialen Einrichtungen gibt es wegen Corona kaum Möglichkeiten Sozialstunden (Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen) abzuleisten. Haftentlassene treffen geschlossene Ämter an oder werden auf eine Anmeldung per Internet hingewiesen, zu dem sie keinen Zugang haben. Obdachlosenunterkünfte reduzieren ihrerseits ihre Wohnplätze und Angebote. Insbesondere während des 1. Lockdown betraf dies z. B. auch von der Haftunterbrechung Betroffene, Gefangene mit Haftstrafen bis zu 6 Monaten sowie mit Ersatzfreiheitsstrafen („Geldstrafen“) in vielen Bundesländern. Vorprogrammiert scheint hier der Weg in die Obdachlosigkeit und erneute Straffälligkeit. Teilweise nehmen Gefängnisseelsorger*innen hier in Eigenregie das Nötigste in die Hand, bis hin zur zeitweiligen Aufnahme in Gemeindehäusern.

2. Erfahrungen der Gefängnisseelsorge in der Pandemiezeit

„Den Menschen durch sein Leben begleiten, durch Höhen und Tiefen, in Grenzsituationen: das gehört zum Auftrag der Kirche von ihren Anfängen her. Folglich war und ist die evangelische Gefängnisseelsorge auch Bestandteil des Gefängniswesens.“⁴

Der Vorstand hatte im Sommer 2020 eine Umfrage an die Beiräte in allen Regionalkonferenzen und -konventen zur Pandemie veranlasst und ausgewertet.

a) Präsenz

Ergebnis: Es gab eine durchgehende Präsenz der Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland zu verzeichnen.

Wir schätzen, dass über 90% der Gefängnisseelsorger*innen durchgehend im Dienst waren und vollen Zugang zu den Justizvollzugsanstalten hatten. Das ist bemerkenswert, da beispielsweise Seelsorger*innen in Kliniken oder Pflegeheimen diesen Zugang so nicht mehr hatten. Es gab in der Gefängnisseelsorge wenige Ausnahmen, in denen die Seelsorger*innen nicht die Justizvollzugsanstalten betreten durften. Die Gefängnisseelsorge war und ist von Seiten der Justizministerien (teilweise in Erlassen) u. a. in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und von Seiten der Anstaltsleitungen (Hamburg, Bayern) erwünscht und als systemrelevant eingeschätzt.

⁴ Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge, S.5 (Bischof. W. Huber)

b) Systemrelevanz

Dabei geht es zum einen um die Erwartung, in einer eventuellen dramatisch sich zuspitzenden Krisensituation - gleich einer Feuerwehr – vor Ort, im System Gefängnis, kontaktbereit zu sein. Zum anderen geht es um das Aufnehmen existenzieller Ängste in einer nun dauerhaft gewordenen Ausnahmelage – ein deutlicher Vertrauensvorsprung von staatlicher Seite. Teilweise ausdrücklich begrüßt und wahrgenommen wurde nach den Ergebnissen unserer Umfragen nicht nur die Präsenz, sondern eben die **Systemrelevanz der Gefängnisseelsorge** sowohl von Seiten vieler Anstaltsleitungen als auch der Justizministerien. So war mithin eine Präsenz trotz Einschränkungen der Begegnungen möglich.

c) Föderalismusreform

Unsere Umfrage, wie auch die aktuellen Berichte der Beiräte auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2020 in Kassel, zeigte sehr deutlich, wie die unterschiedliche Umsetzung der staatlichen Vorgaben in den Bundesländern, ja einzelnen Justizvollzugsanstalten, in der Corona Epidemie erfolgte.

Dies ist auch eine **Folge der Föderalismusreform**.

Beispiel: In Baden-Württemberg erhielten zu Ersatzfreiheitsstrafen („Geldstrafen“) Verurteilte eine Haftunterbrechung und wurden entlassen. In einer Anstalt musste ein Mann dennoch bleiben. Grund: Seine Verurteilung lag in der Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes, das keine Haftunterbrechungen bei Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehen hat.

d) Lebensrelevanz

Gefängnisseelsorge findet grundsätzlich in einem geschlossenen System statt, das nun, pandemiebedingt, mit weiteren strengen Beschränkungen noch weiter begrenzt und somit für die inhaftierten Menschen verschärft wird. In den seelsorgerlichen Begegnungen wird dies deutlich, wenn Ängste unterschiedlichster Art zur Sprache kommen. Als Beispiel seien hier Zitate benannt, was ein Gefangener in Quarantäne äußerte: „*Dass die Tür nie wieder aufgeht*“, oder ein Bediensteter: „*...nicht, dass ich es bin, der hier das Virus reinträgt.*“

Hier trifft die momentane, individuelle Lebenssituation im Gefängnis auf die seelsorgerliche Begegnung und wird zur Sprache gebracht.

Insofern heben wir noch einige weitere pastoraltheologische Aspekte zur Gefängnisseelsorge in Pandemiezeiten heraus.

Der Begriff der **Lebensrelevanz** erscheint uns hier in vielem hilfreicher als der Begriff der **Systemrelevanz**. Gefängnisseelsorge schließt für viele Gefangene eine Tür auf, nach draußen und nach oben. So geben z. B. **Gottesdienste** in kleinen und neu erschlossenen Formaten Gefangenen einen (Kirchen-) Raum der Hoffnung. Manchmal ist die einfache seelsorgerliche Begegnung, in aller Bescheidenheit, lebenswichtig.

„Menschliche Präsenz und professionelle Aufmerksamkeit der Seelsorgerin/des Seelsorgers, falls notwendig und möglich auch konkret eingeleitete Hilfsmaßnahmen, helfen bei der Krisenbewältigung.“⁵

⁵ Leitlinien, S.38

Persönliche Beziehungen sind durch technische Alternativen nicht ersetzbar, so erfreulich auch alle kreativen und neuen Möglichkeiten in dieser Hinsicht einzuschätzen sind. Die Priorität der ganzheitlich-leiblichen Begegnung gilt zuallererst im **Da-Sein der Seelsorger*innen** in den Gefängnissen für Gefangene und Bedienstete. Seelsorger*innen sind im Umkreis der Justiz Repräsentant*innen der Kirche Jesu Christi in einem profanen Umfeld oft kirchenferner Milieus, das gilt für Inhaftierte und Bedienstete. Dieses führt zu Spannungen und Isolation. Beides auszuhalten gehört zur Professionalität der Gefängnisseelsorge. Somit erleben Seelsorger*innen im Gefängnis die Pandemieerfahrung als „extrem angespannt“⁶. Im **Spannungsfeld von Staat und Kirche** zu arbeiten heißt derzeit, dass Informationsketten in den Justizvollzugsanstalten unterbrochen sind. So entfallen Besprechungen für die Fachdienste, auch für die Seelsorge, das wiederum fördert Vereinzelung. Die Evangelische Konferenz der Gefängnisseelsorge hält eine eigene Informationskette aufrecht mit ihren bundesweit 10 Regionalkonferenzen. Ein wichtiges Stichwort neben aller Professionalität spielt die gegenseitige *consolatio fratrum ac sororum*, die der besondere und nicht immer leichten Auftrag bedingt, den wir in der Kirche wahrnehmen, gerne und in Dankbarkeit.

e) Erste Anmerkung zu den 12 Leitsätzen zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche

Als Konferenz für Gefängnisseelsorge legen wir nun dieses Papier vor, um damit auch unsere Verbindung zur Kirche vor Ort und in den Regionen aufzuzeigen, auch weil wir uns der Solidarität unserer Kirche versichern wollen. Denn Gefängnisseelsorge beruht fundamental auf „kirchlichem Auftrag“⁷.

„Zugleich kann sie ihrem Auftrag nur so gerecht werden, dass sie von der gesamten Kirche mitgetragen und mitverantwortet wird.“⁸

Wir möchten an dieser Stelle auch in der hier gebotenen Kürze⁹ auf den Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf der 7. Tagung zu „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“. **Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche** vom 9.11.2020 eingehen, da die Gefängnisseelsorge in Abschnitten angesprochen wird. Es ist erfreulich, dass der 2. Abschnitt nun immerhin auch auf die Seelsorge allgemein eingeht und auch die Gefängnisseelsorge benennt. Es hat uns jedoch gerade in dieser Pandemiephase irritiert, dass Gefängnisseelsorge in der ersten Fassung letztlich nur im Horizont als möglicher Einsparungsvorschlag erwähnt war. Für Gefängnisseelsorger*innen wirkt das wie ein Signal entzogener Solidarität aus der Evangelischen Kirche in einer Krisenzeit, während der wir in der Pandemiesituation zum einen gleichzeitig außergewöhnlich gefordert sind, staatlicherseits aber auch eine unhinterfragte Unterstützung erhalten.

⁶Zitat aus dem Bericht der Regionalkonferenz in Berlin-Brandenburg

⁷ Leitlinien, S.32

⁸ Leitlinien, Zitat aus „*Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Empfehlung des Rates der EKD, 1979, S.10*“, S.33.

⁹ Eine interne Diskussion, Bewertung und Stellungnahme der Zwölf Leitsätze muss auch in unserer Konferenz erst noch erfolgen. Sachlich ist aber hier schon zu sagen, dass die allermeisten Gefängnisseelsorgestellen in Deutschland staatlich refinanziert werden.

Wir möchten mit diesem Text innerkirchlich Aufmerksamkeit sowohl für die besondere Lage im Gefängnis als auch für die Gefängnisseelsorge in Pandemiezeiten wecken und unsere Präsenz und unser Fachwissen einbringen. Gleichzeitig danken wir für jede Unterstützung der Gefängnisseelsorge, die wir aus allen kirchlichen Ebenen erhalten.

Für den Vorstand,
Pfarrer Igor Lindner, Vorsitzender
Offenburg, 16. Dezember 2020